



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02658**
Datum: 05.05.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.05.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Dr. Detlef Wend (Fraktion MitBürger & Die PARTEI) zur Anwendung des Tarifs 8b TVöD SuE

In ihrer Beantwortung einer Anfrage zur Anwendung des Tarifs 8b TVöD SuE unter der Vorlagennummer VII/2021/02378 legte die Verwaltung im März 2021 dar: „Der Wirtschaftsplan 2022 [des Eigenbetriebs Kindertagesstätten der Stadt Halle - Anm. d. Verf.] wird bis ca. Juni 2021 erstellt. Das bedeutet, um eine finanzielle Größe bis zu diesem Zeitpunkt zu benennen, müssen die Kriterien bis Anfang Mai für eine Berechnung anwendbar sein.“

Daher frage ich:

1. Welche möglichen Kriterien und rechtlich sichere und prüfbare Grundsätze für eine Eingruppierung in die 8b kann die Verwaltung vorlegen?
2. Wird der Eigenbetrieb Kindertagesstätten die Kriterien und Grundsätze in Zukunft anwenden?
3. Wie viele Stellen sollen 2022 in den Tarif überführt bzw. mit dieser Eingruppierung geschaffen werden? Welche finanziellen Aufwendungen sind damit verbunden?

gez. Dr. Detlef Wend
Stadtrat



Sitzung des Stadtrates am 26.05.2021

Anfrage des Stadtrates Dr. Detlef Wend (Fraktion MitBürger & Die PARTEI) zur Anwendung des Tarifs 8b TVöD SuE

Vorlagen-Nummer: VII/2021/02658

TOP: 10.13

Antwort der Verwaltung:

1. Welche möglichen Kriterien und rechtlich sichere und prüfbare Grundsätze für eine Eingruppierung in die 8b kann die Verwaltung vorlegen?

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten unterliegt der Tarifpflicht des TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst. Anhand des von den Tarifparteien ausgearbeiteten Anhangs zur Anlage C zum TVöD und den dazugehörigen Protokollerklärungen ergibt sich folgende Rechtslage:

Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 8 b gemäß Entgeltordnung:

Tätigkeitsmerkmale S 8b:

Erzieherinnen / Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen / Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, **mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten**. (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3, 5 und 6)

Die Protokollerklärung Nr. 6 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD lautet:

- Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben

Punkt a) bedeutet, dass in der Einrichtung ein Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen oder darüber hinaus betreut wird.

Dies trifft in keiner Einrichtung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten zu.

Ein Tarifmerkmal, welches gemäß Punkt b) für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten gibt es nicht.

Eine Definition des Begriffs „wesentliche Erziehungsschwierigkeiten“ ist ebenso wenig vorhanden. Sicherlich wird auch eine entsprechende Diagnostik erforderlich werden.

Die Protokollerklärung Nr. 6 Buchstabe b) trifft damit auf Tätigkeiten als Erzieher/in in Erziehungsheimen, Wohngruppen in der Erziehungshilfe etc. zu.

Die Eingruppierungsgrundsätze werden uneingeschränkt angewendet. Die in der Protokollnotiz 6 aufgeführten Kriterien treffen auf die Tätigkeiten der Erzieher*innen in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetrieb Kindertagesstätten nicht zu und können daher nicht angewendet werden.

Für andere Kriterien, wie Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund oder Anzahl der Kinder mit einer KJHG Ermäßigung gibt es keine rechtssichere und prüfbare Grundlage, das Fachpersonal in die Entgeltgruppe S 8b einzugruppieren.

2. Wird der Eigenbetrieb Kindertagesstätten die Kriterien und Grundsätze in Zukunft anwenden?

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten wendet den TVöD und die Eingruppierungsgrundsätze des Sozial- und Erziehungsdienstes uneingeschränkt an.

Eine Möglichkeit die Eingruppierung von Fachkräften in Einrichtungen mit vielen unterstützungsbedürftigen Familien in die S8b einzuräumen, gelingt mit dem tariflich verankerten Rahmen nicht.

3. Wie viele Stellen sollen 2022 in den Tarif überführt bzw. mit dieser Eingruppierung geschaffen werden? Welche finanziellen Aufwendungen sind damit verbunden?

Aufgrund der vorliegenden tarifrechtlichen Grundlage können keine Mitarbeiter*innen in die S8b überführt werden und auch keine entsprechenden Stellen geschaffen werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten hat im Rahmen des Projektes zusätzliche Fachkräfte nach §23 KiföG LSA die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Stellen zur Unterstützung der Einrichtungen und ihrer vielfältigen Herausforderungen zu schaffen. Hier wurde die Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund und KJHG Ermäßigung angewendet.

11 von 24 möglichen 20-Std.-Stellen sind bereits besetzt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete